

Anlage 04

Studien- und Prüfungsordnung GMPU

INHALT

STUDIENORDNUNG	2
§ 1 Studien	2
§ 2 Lehrgänge	2
§ 3 Curricula	3
§ 4 Studieneingangsphase	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7 Verfahren der Zulassung zum Studium	5
§ 8 Zulassungsfristen	6
§ 9 Fortsetzung des Studiums	7
§ 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit	7
§ 11 Erlöschen der Zulassung	8
§ 12 Abgangsbescheinigung	8
§ 13 Außerordentliche Studien	9
2. ABSCHNITT	9
PRÜFUNGSORDNUNG	9
§ 14 Feststellung des Studienerfolgs	9
§ 15 Arten von Prüfungen	10
§ 16 Beurteilung des Studienerfolgs	11
§ 17 Prüfungskommissionen	12
§ 18 Modus der Beurteilungen	13
§ 19 Nichtigerklärung von Beurteilungen	14
§ 20 Zeugnisse	15
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 22 Anerkennung von Prüfungen	16
§ 23 Öffentlichkeit von Prüfungen	17
§ 24 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen	18
§ 25 Abschlussarbeiten	18
3. ABSCHNITT	19
AKADEMISCHE GRADE	19
§ 26 Verleihung akademischer Grade	19
§ 27 Widerruf inländischer akademischer Grade	19
4. ABSCHNITT	19
STUDIENBEITRAG	19
§ 28 Studienbeitrag	19

I. Abschnitt

Studienordnung

Vorwort

Die Gustav Mahler Privatuniversität legt analog zum Universitätsgesetz 2002 in der jeweils gültigen Fassung folgende Studien- und Prüfungsordnung fest. Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 bleiben davon sinngemäß unberührt.

§ 1 Studien

Vorbehaltlich einer Akkreditierung werden von der Gustav Mahler Privatuniversität Studien angeboten, die mit einer Bachelor- oder Masterprüfung abschließen und mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

- „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“
- „Master of Arts“, abgekürzt „MA“

Begriffsbestimmungen:

Studiengänge

Die GMPU bietet vier Studiengänge an:

- Bachelorstudium Instrumental- und Gesangspädagogik (BA-IGP)
- Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik (MA-IGP)
- Bachelorstudium Musikalische Aufführungskunst (BA-MAK)
- Masterstudium Musikalische Aufführungskunst (MA-MAK)

Studienrichtungen

Die Studiengänge an der GMPU gliedern sich in vier (IGP-) bzw. zwei (MAK-)

Studienrichtungen:

- Klassik
- Jazz
- Volksmusik (nur IGP)
- Elementare Musikpädagogik (nur IGP)

Studienfächer

Jede Studienrichtung gliedert sich in Studienfächer, die ihre Bezeichnung nach dem zentralen künstlerischen Fach tragen.

§ 2 Lehrgänge

(1) Vorbehaltlich einer Akkreditierung können von der Gustav Mahler Privatuniversität akkreditierte Universitätslehrgänge (siehe Abs.2) und andere Lehrgänge angeboten werden, die auch wäh-

rend Lehrveranstaltungsfreier Zeiten und in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden können.

(2) Den Absolventinnen/Absolventen eines akkreditierten Universitätslehrgangs wird ein im jeweiligen Curriculum festgelegter Mastergrad verliehen.

(3) Vorbereitungslehrgänge dienen in der Regel der Vorbereitung auf ein Studium an der Gustav Mahler Privatuniversität.

§ 3 Curricula

(1) Auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung werden von den für die einzelnen Studien und Lehrgänge zuständigen Studienkommissionen Curricula erarbeitet, die anschließend dem Senat zur Erlassung vorgelegt werden.

(2) Neue Curricula bzw. Änderungen bereits akkreditierter Curricula erlangen erst nach erfolgter Genehmigung durch die AQ Austria Rechtswirksamkeit.

(3) Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung sind die **Curricula** in geeigneter und allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.

(4) Die Curricula definieren

- a) die Studienziele,
- b) die Zulassungsbedingungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Studium,
- c) die Studiendauer und die Gliederung in Studienabschnitte bzw. Module,
- d) die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen,
- e) die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu diesen Prüfungen,
- f) die Bestimmungen zur Studieneingangsphase in den Bachelorstudien,
- g) die Bestimmungen zum Studienabschluss,
- h) den Umfang der ECTS-Punkte.

(5) Die Institutsvorständin/der Institutsvorstand des zuständigen Instituts hat nach Maßgabe der Möglichkeiten der Gustav Mahler Privatuniversität dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in einem so ausreichenden Ausmaß angeboten werden, dass die Absolvierung des betreffenden Studienabschnitts innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Regelstudienzeit möglich ist.

§ 4 Studieneingangsphase

(1) In den Curricula der Bachelorstudien ist für Studienanfängerinnen/Studienanfänger eine Studieneingangsphase von längstens einem Studienjahr zu gestalten. In die Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders charakterisierenden Fächern einzubeziehen.

(2) Die Studieneingangsphase dient der Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht der Studierenden/des Studierenden und der Gustav Mahler Privatuniversität.

(3) Am Ende der Studieneingangsphase hat die Studierende/der Studierende das Recht auf ein Beratungsgespräch. Bei begründeten Zweifeln an der Eignung hat die Privatuniversität betroffene Studierende entsprechend zu beraten. Für diese Studienberatungen richtet die Gustav Mahler Privatuniversität am Ende der Studieneingangsphase geeignete Beratungsstellen ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

- a) nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Curricula die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen,
- b) die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benützen,
- c) als ordentliche und außerordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften Prüfungen abzulegen,
- d) nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu bekommen.

(2) Die Studierenden haben

- a) die im Ausbildungsvertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen,
- b) Namens- und Adress-Änderungen unverzüglich bekannt zu geben,
- c) jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder spätestens innerhalb der Nachfrist zu melden,
- d) sich für jede Lehrveranstaltung fristgerecht anzumelden,**
- e) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder sich beurlauben zu lassen,
- f) sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden,
- g) anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der Bibliothek der Gustav Mahler Privatuniversität zur Verfügung zu stellen.

(3) Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer/Teilnehmerinnen-Zahl:

Bei der Belegung von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer/Teilnehmerinnen-Zahl erhalten jene Studierenden Priorität, die die Lehrveranstaltung am dringlichsten benötigen, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Sollte die Zahl der Studierenden mit dringendem Bedarf die Teilnehmer/Teilnehmerinnen-Zahl übersteigen, wird die Lehrveranstaltung geteilt und zu einem anderen Termin erneut angeboten.

(4) wurde gelöscht

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

1. den Nachweis der künstlerischen Eignung für das gewünschte Studium
2. das vollendete 17. Lebensjahr
3. die Erfüllung der im Curriculum für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen
4. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
5. den Abschluss des Aufnahmevertrags

(2) Zusatzbestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen

1. Nachweis der Absolvierung eines einschlägigen Bachelorstudiums an der GMPU oder eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer anerkannten tertiären oder postsekundären Bildungseinrichtung (Definitionen analog Universitätsgesetz 2002, § 64 Abs. 3 i.d.g.F.) mit dem gleichen zentralen künstlerischen Fach.
2. Für alle Studienwerber/Studienwerberinnen, die ein einschlägiges Bachelorstudium nicht an der GMPU absolviert haben oder deren Studienabschluss mehr als vier Semester zurückliegt, erfolgt die Zulassung zum Masterstudium erst nach dem Nachweis der für das gewählte Masterstudium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch
 - a. eine qualitative Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach, entsprechend den Anforderungen einer einschlägigen Bachelorprüfung an der GMPU
 - b. die Vorlage und positive Beurteilung fehlender Bachelor-Arbeiten entsprechend den Anforderungen für Bachelor-Arbeiten an der GMPU
 - c. im Falle der Zulassung zu einem Masterstudium Instrumental- und Gesangspädagogik zusätzlich eine didaktische Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach, entsprechend den Anforderungen einer einschlägigen Bachelorprüfung an der GMPU

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen.

(4) Kann der Nachweis gemäß Abs. 3 nicht erbracht werden, so hat die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan zu entscheiden, ob die Aufnahmegewerberin/der Aufnahmegewerber zum beantragten Studium dennoch zugelassen wird. In diesem Fall ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorzuschreiben, die spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.

(5) Sonderbestimmungen für Kammermusik: Siehe Curriculum Masterstudiengang Musikalische Aufführungskunst.

§ 7 Verfahren der Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an die Gustav Mahler Privatuniversität ist die positive Ablegung einer kommissionell abgehaltenen Zulassungsprüfung. Die Zusammensetzung der zuständi-

gen Prüfungskommissionen ist in der Prüfungsordnung der Gustav Mahler Privatuniversität geregelt.

Für den Fall, dass die Entscheidung der Prüfungskommission mit den grundlegenden Zielsetzungen der Gustav Mahler Privatuniversität nicht übereinstimmt, hat die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission das Recht, die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse auszusetzen, die Kommissionsbeurteilung zu protokollieren und die Angelegenheit der Rektorin/dem Rektor zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Rektorin/der Rektor hat Personen, die die Zulassungsprüfung positiv absolviert haben und einen Antrag auf Aufnahme in ein Studium gestellt haben, nach Maßgabe der Studienplätze zum jeweiligen Studium an der Gustav Mahler Privatuniversität zuzulassen.

Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages wird die Antragstellerin/der Antragsteller Angehörige/Angehöriger der Gustav Mahler Privatuniversität als ordentliche/außerordentliche Studierende bzw. ordentlicher/außerordentlicher Studierender.

Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum der/des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin/der Antragsteller auf Verlangen der Gustav Mahler Privatuniversität autorisierte Übersetzungen beizubringen.

(4) Die Rektorin/der Rektor ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(6) Die Gustav Mahler Privatuniversität kann die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über das Curriculum des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen kann die Privatuniversität der/dem Studierenden eine Frist setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 8 Zulassungsfristen

(1) Das Studiendekanat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen sind, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein allfälliger Studienbeitrag zu entrichten ist. Werden der Antrag auf Zulassung oder die Meldung der Fortsetzung erst innerhalb der Nachfrist eingebracht, ist die Gustav Mahler Privatuniversität berechtigt, einen erhöhten Studienbeitrag einzufordern.

(2) Der Senat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme abweichende Regelungen für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 9 Fortsetzung des Studiums

(1) Die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist eine positive Beurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern im vorangegangenen Semester. Die Fortsetzung des Studiums nach einer negativen Beurteilung ist auf Antrag der/des Studierenden möglich, wenn die zuständige Prüfungskommission dies nach einer kommissionellen Semesterprüfung gemäß § 15 Abs. 5 bzw. § 21, Abs. 4 der Prüfungsordnung zulässt.

(2) Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden,

1. wenn die im Curriculum für die Studieneingangsphase festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden, oder
2. wenn wiederholt und nach erfolgter Mahnung gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrags verstoßen wurde.

(3) Die Fortsetzung des Studiums kann auch verweigert werden, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse ersichtlich ist, dass das Studium bzw. der Studienabschnitt innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Dauer unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit gemäß § 10 der Studienordnung nicht mehr abgeschlossen werden kann.

(4) wurde gelöscht

(5) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist des unmittelbar darauffolgenden Semesters wirksam, sofern zwischenzeitlich die Zulassung zum Studium nicht erloschen ist.

(6) Das Studiendekanat hat den Studierenden Bestätigungen über die Meldung der Fortsetzung des Studiums auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen und Geburtsdatum der/des Studierenden, das Studium und die Anzahl der gemeldeten Semester enthalten.

§ 10 Abweichungen von der Regelstudienzeit

(1) Abweichungen von der in den jeweiligen **Curricula** vorgesehenen Studiendauer (Regelstudienzeit) können auf begründeten Antrag der/des Studierenden in den in Abs. 2 bis 4 genannten Fällen vom Studiendekanat in Einvernehmen mit der zuständigen Institutsvorständin/dem zuständigen Institutsvorstand genehmigt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Begründete Einwendungen gegen diese Entscheidung können beim Rektorat vorgebracht werden.

(2) Je Anlassfall kann die/der Studierende auf begründeten Antrag für höchstens zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder

wegen Betreuung eigener Kinder, vom Studiendekanat beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nur in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung des Studiendekanats in Einvernehmen mit der zuständigen Institutsvorständin/dem zuständigen Institutsvorstand zulässig.

(3) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden ist je Studienabschnitt die Wiederholung eines Studiensemesters einmal, in besonders begründeten Ausnahmefällen zweimal möglich, wenn die Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs, das zuständige Studiendekanat und das zuständige Institut zustimmen.

(4) Über eine Wiederholung eines Semesters aus Anlass einer negativ beurteilten kommissionellen Semesterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(5) Ein Antrag auf Studienverkürzung kann vom Studiendekanat genehmigt werden, wenn auf Grund des Studienfortgangs zu erwarten ist, dass die laut Curriculum abzulegenden Prüfungen rechtzeitig positiv absolviert werden können. Vor der Genehmigung ist das Einvernehmen mit der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs und der Institutsvorständin/dem Institutsvorstand herzustellen.

§ 11 Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die/der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
3. die Fortsetzung des Studiums gemäß § 9 Abs. 2 bis 5 nicht zulässig ist,
4. bei einer für ihr/sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.

(2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu protokollieren. Die Rektorin/der Rektor hat auf Antrag des/der Studierenden eine Bestätigung über das Erlöschen der Zulassung auszustellen.

(3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen wurde.

§ 12 Abgangsbescheinigung

Beendet die/der Studierende ein Studium oder einen Lehrgang ohne den jeweils vorgesehenen Studienabschluss, so ist auf Antrag des/der Studierenden eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die/der Studierende angetreten ist, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen zu bescheinigen.

§ 13 Außerordentliche Studien

- (1) Die Zulassung als außerordentliche Studierende/außerordentlicher Studierender kann erfolgen:
1. für ein zentrales künstlerisches Fach,
 2. für einen Lehrgang,
 3. für einzelne Lehrveranstaltungen,
 4. für Schwerpunkte
- (2) Über die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsmodalitäten für ein außerordentliches Studium gemäß Abs. 1, Z 1, 3 oder 4, einschließlich einer allfälligen Befristung, hat die zuständige Studienkommission Richtlinien zu erlassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Die Zulassung zu einem außerordentlichen Studium erlischt, wenn die/der Studierende
- a) sich vom Studium abmeldet,
 - b) die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
 - c) eine vereinbarte Befristung endet,
 - d) bei einer für ihr/sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
 - e) das außerordentliche Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen ist.
- (4) Ausgenommen im Fall einer vereinbarten Befristung bzw. bei positivem Abschluss des außerordentlichen Studiums ist das Erlöschen der Zulassung zu protokollieren. Auf Antrag des/der außerordentlich Studierenden hat das Studiendekanat eine Bestätigung über das Erlöschen der Zulassung auszustellen.

2. Abschnitt

Prüfungsordnung

§ 14 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der Abschlussarbeiten festzustellen.
- (2) Vorbehaltlich der Regelung in § 21 Abs. 3, ist in den jeweiligen **Curricula** bzw. in Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzulegen, welche Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind.
- (3) Der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen ist im § 17 der Prüfungsordnung geregelt. Bei Prüfungen, die eine/einen Studierenden aus dem zentralen künstlerischen Fach der/des Vorsitzenden betreffen, geht der Vorsitz an die jeweilige Stellvertretung über.
- (4) Einzelprüfungen in einem zentralen künstlerischen Fach oder einer anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung werden durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan dies auf Antrag der/des Studierenden, der

Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs , der zuständigen Institutsvorständin/des zuständigen Institutsvorstandes oder aus eigenem Ermessen anordnet.

In diesem Fall haben der Prüfungskommission neben der Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs jedenfalls die Institutsvorständin/der Institutsvorstand, die zuständige Studiendekanin/der Studiendekan sowie eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs anzugehören.

Bei negativer Beurteilung setzt die Prüfungskommission den Termin für eine erneute Prüfung fest, die nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 zu erfolgen hat.

(5) Die Studienkommission hat Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen zu erlassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 15 Arten von Prüfungen

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen erbrachten Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

(2) Einzelprüfung:

Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.

(3) Kommissionelle Prüfung:

Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungskommissionen abgehalten werden.

(4) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

(5) Schriftliche Prüfung:

Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

(6) Semesterprüfung:

Eine Semesterprüfung ist eine kommissionell abgehaltene Wiederholung einer negativ beurteilten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung.

(7) Modulprüfung:

Modulprüfungen sind kommissionelle Prüfungen als Abschluss eines Moduls, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einer Lehrveranstaltung dienen (siehe § 18 Abs. 1). Sie dienen der Feststellung des kontinuierlichen Studienfortgangs und werden kommissionell abgehalten. Künstlerische Inhalte von Modulprüfungen werden von den zuständigen Studienkommissionen am Beginn eines jeden Studienjahres festgelegt und rechtzeitig veröffentlicht.

(8) Künstlerische Prüfung nach dem 4. Semester

Künstlerische Prüfungen nach dem 4. Semester eines Bachelorstudiums dienen der Leistungsfeststellung im zentralen künstlerischen Fach und werden kommissionell abgehalten.

(9) Pädagogische Prüfung nach dem 6. Semester

Pädagogische Prüfungen nach dem 6. Semester eines Bachelorstudiums Instrumental- und Gesangspädagogik dienen der Leistungsfeststellung in der Lehrveranstaltung Praktikum Lehrpraxis und werden kommissionell abgehalten.

(10) Bachelorprüfung:

Bachelorprüfungen sind kommissionelle Prüfungen als Abschluss eines Bachelorstudiums, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im zentralen künstlerischen Fach und im Bereich der Wissenschaft dienen.

(11) Masterprüfung:

Masterprüfungen sind kommissionelle Prüfungen als Abschluss eines Masterstudiums, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im zentralen künstlerischen Fach und im Bereich der Wissenschaft dienen.

(12) Bachelorarbeiten:

Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(13) Masterarbeiten:

Masterarbeiten sind die im Masterstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

§ 16 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Die Beurteilung des Studienerfolgs in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt als Benotung („sehr gut“ 1, „gut“ 2, „befriedigend“ 3 oder „genügend“ 4; der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ 5) in schriftlicher Form.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten in den übrigen Lehrveranstaltungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, lautet die positive Beurteilung „Erfolg erbracht“, die negative Beurteilung „Erfolg nicht erbracht“. Regelungen über die Form der Beurteilung sind von der Studienkommission zu treffen.

(3) Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(4) Für Modulprüfungen, die aus mehr als einer Lehrveranstaltung bestehen, ist von der zuständigen Prüfungskommission eine Gesamtbeurteilung zu vergeben, die sich aus den Einzelbeurteilungen der im Modul integrierten Lehrveranstaltungen und der Beurteilung der Modulprüfung ergibt. Regelungen über den Inhalt und den Durchführungsmodus von Modulprüfungen, die Zusammensetzung der zuständigen Prüfungskommissionen, der Modus der Bestimmung der Gesamtbeurteilung

lung und die Beurteilungsskala sind von der zuständigen Studienkommission festzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen (nähere Bestimmungen siehe § 18 Abs. 1).

(5) Für Abschlussprüfungen, die aus mehr als einem Teil bestehen, ist von der zuständigen Prüfungskommission eine Gesamtbeurteilung zu vergeben, die sich aus den Einzelbeurteilungen aller im Studium absolvierten Module und der Beurteilung der Abschlussprüfung ergibt. Regelungen über den Inhalt und die Form der Abschlussprüfungen, die Zusammensetzung der zuständigen Prüfungskommissionen, der Modus der Bestimmung der Gesamtbeurteilung und die Beurteilungsskala sind von der zuständigen Studienkommission festzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 17 Prüfungskommissionen

(1) Prüfungskommissionen haben aus mindestens drei Personen zu bestehen.

(2) Der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen ist in Absatz 3 geregelt. Bei Prüfungen, die eine/einen Studierenden aus dem zentralen künstlerischen Fach der/des Vorsitzenden betreffen, geht der Vorsitz an die jeweilige Stellvertretung über.

(3) Künstlerische Zulassungsprüfungen:

- die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts als Vorsitzende/Vorsitzender
- alle Lehrkräfte des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches

Semesterprüfung:

- die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender
- die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs

Künstlerische Prüfung nach dem 4. Semester

- die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts als Vorsitzende/Vorsitzender
- alle Lehrkräfte des jeweiligen zentralen künstlerischen Faches

Pädagogische Prüfung nach dem 6. Semester

- die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts als Vorsitzende/Vorsitzender
- die Lehrkraft des zentralen künstlerischen Faches
- eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik
- die zuständige Lehrkraft der Lehrveranstaltung Didaktik und Methodik des zKF

Modulprüfung:

- die Vorständin/der Vorstand des zuständigen Instituts als Vorsitzende/Vorsitzender
- alle Lehrkräfte der im Modul integrierten Lehrveranstaltungen

Bachelorprüfung Instrumental- und Gesangspädagogik:

- die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender
- die Vorständin/der Vorstand des Instituts

- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs
- die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit
- eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik

Masterprüfung Instrumental- und Gesangspädagogik:

- die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender
- die Vorständin/der Vorstand des Instituts
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs
- die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit
- eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik

Bachelorprüfung Musikalische Aufführungskunst:

- die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender
- die Vorständin/der Vorstand des Instituts
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs
- die Betreuerin/der Betreuer der Bachelorarbeit

Masterprüfung Musikalische Aufführungskunst:

- die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender
- die Vorständin/der Vorstand des Instituts
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs
- die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit

Lehrgangsprüfungen:

- die Vorständin/der Vorstand des Instituts als Vorsitzende/Vorsitzender
- die zuständige Lehrkraft des zentralen künstlerischen Studienfachs
- mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs
- ggf. eine Lehrkraft aus dem Bereich der Musikpädagogik

§ 18 Modus der Beurteilungen

(1) Beurteilungsmodus der Modulprüfungen:

Zusätzlich zu den Beurteilungen der Einzellehrveranstaltungen werden theoretische, wissenschaftliche und gegebenenfalls musikpraktische Kompetenzen des jeweiligen Moduls überblicksartig auf jene Inhalte überprüft, die für den weiteren Studienerfolg notwendig sind.

Wenn in einer Modulprüfung das zentrale künstlerische Fach enthalten ist, erfolgt ein kurzes Vorspiel mit einem Programm freier Wahl (bzw. einem durch die zuständige Studienkommission rechtzeitig festgelegten Programm) bzw. bei Kompositionsstudien die Vorlage eines kurzen eigenen Werks aus dem Studienprogramm des laufenden Semesters. Diese Beurteilungen werden in die Gesamtbeurteilung des Moduls mit einbezogen.

(2) Beurteilungsmodus der Bachelorprüfungen Instrumental- und Gesangspädagogik:

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Einzelbeurteilungen der während des Bachelorstudiums absolvierten Module, dem künstlerischen Vorspiel, einem Lehrauftritt, der Kurzpräsentation der Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das die Inhalte der Bachelorarbeit und Fragen zum wissenschaftlichen und interpretatorischen Hintergrund des künstlerischen Vortrags und zur Musikpädagogik umfasst.

(3) Beurteilungsmodus der Masterprüfungen Instrumental- und Gesangspädagogik:

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Einzelbeurteilungen der während des Bachelorstudiums absolvierten Module, dem künstlerischen Vorspiel, der Kurzpräsentation der Masterarbeit und einem Kolloquium, das die Inhalte der Masterarbeit, Fragen zum wissenschaftlichen und interpretatorischen Hintergrund des künstlerischen Vortrags und zur Musikpädagogik umfasst.

(4) Beurteilungsmodus der Bachelorprüfungen Musikalische Aufführungskunst:

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Einzelbeurteilungen der während des Bachelorstudiums absolvierten Module, dem künstlerischen Vorspiel, der Kurzpräsentation der Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das die Inhalte der Bachelorarbeit und Fragen zum wissenschaftlichen und interpretatorischen Hintergrund des künstlerischen Vortrags umfasst.

(5) Beurteilungsmodus der Masterprüfungen Musikalische Aufführungskunst:

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Einzelbeurteilungen der während des Masterstudiums absolvierten Module, dem künstlerischen Vorspiel, der Kurzpräsentation der Masterarbeit und einem Kolloquium, das die Inhalte der Masterarbeit und Fragen zum wissenschaftlichen und interpretatorischen Hintergrund des künstlerischen Vortrags umfasst.

§ 19 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Die/der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2) Ebenso ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (3) Eine Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.
- (4) Ausgenommen von den besonders begründeten Fällen gemäß § 10 Abs. 2 sind Beurteilungen von Prüfungen und Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, für nichtig zu erklären. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung auf die zulässige Gesamtzahl der Wiederholungen.

§ 20 Zeugnisse

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Gustav Mahler Privatuniversität und die Bezeichnung des Zeugnisses,
2. die Vornamen und den Familiennamen der/des Studierenden,
3. das Geburtsdatum der/des Studierenden,
4. die Bezeichnung des Studiums,
5. die Bezeichnung der Prüfung oder der Lehrveranstaltung und die erfolgte Beurteilung,
6. bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die Anzahl der ECTS-Punkte,
7. den Namen der Prüferinnen/der Prüfer, das Prüfungsdatum und die Beurteilung,
8. den Namen der Ausstellerin/des Ausstellers.
9. bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten das Thema der Abschlussarbeit.

(3) Zeugnisse über Prüfungen werden ausgestellt:

- a) bei Einzelprüfungen von der Prüferin/dem Prüfer,
- b) bei Abschlussarbeiten von der Beurteilerin/dem Beurteiler,
- c) bei kommissionellen Prüfungen von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission,
- d) bei Studienabschlüssen von der Rektorin/dem Rektor.

(4) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

(5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels Unterstützung durch automatisierte Datenverarbeitung ist zulässig. Bei Fehlen einer eigenhändigen Fertigung ist nur bei studienabschließenden Zeugnissen eine Beglaubigung durch die Rektorin/den Rektor erforderlich.

(6) Auf Antrag der/des Studierenden hat die Rektorin/der Rektor binnen vier Wochen einen Studienerfolgsnachweis auszustellen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen. Diese positiv beurteilten Prüfungen werden mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in allen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des zentralen künstlerischen Studienfachs, zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der/des Studierenden wird bei mündlichen Prüfungen schon die erste Wiederholung kommissionell abgehalten.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden wird bei einer negativen Beurteilung im zentralen künstlerischen Fach eine kommissionelle Semesterprüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt.

Der Prüfungskommission haben neben der Lehrkraft/den Lehrkräften des zentralen künstlerischen Studienfachs jedenfalls die Institutsvorständin/der Institutsvorstand, die zuständige Studiendekanin/der Studiendekan sowie mindestens eine weitere Lehrkraft des gleichen oder eines eng verwandten Studienfachs anzugehören.

Eine positive Beurteilung der Semesterprüfung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung des zentralen künstlerischen Studienfachs. Bei negativer Beurteilung der Semesterprüfung obliegt der Prüfungskommission die Entscheidung, einem allfälligen Antrag der/des Studierenden auf Fortsetzung des Studiums als Semesterwiederholung stattzugeben. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Einstimmigkeit der Prüfungskommission.

(5) Eine Zulassungsprüfung ist unbeschränkt oft wiederholbar.

§ 22 Anerkennung von Prüfungen

(1) Auf Antrag der/des Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer vergleichbaren inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission anzuerkennen, soweit sie den im gewählten Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(2) Die/der Vorsitzende der Studienkommission kann darüber hinaus abgelegte Prüfungen an artverwandten in- und ausländischen Bildungseinrichtungen anerkennen, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(3) Die an einer inländischen Universität/Hochschule oder an einer Universität/Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für eine Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen sind für die gleiche Lehrveranstaltung im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.

(4) Nicht oder nur teilweise anrechenbar sind Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung im zentralen künstlerischen Fach stehen. Diesbezügliche Regelungen sind von der zuständigen Studienkommission zu treffen.

(5) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der/des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.

(6) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Gustav Mahler Privatuniversität, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit der/des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der/des Studierenden für artverwandte Lehrveranstaltungen anerkannt werden. Die Anrechnung erfolgt durch die zuständige Studienkommission.

(7) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums an einer anderen vergleichbaren inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzulegen.

(8) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung.

(9) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind für ordentliche Studien anrechenbar, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

§ 23 Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Kommissionelle Prüfungen sind im Gegensatz zu Einzelprüfungen grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind kommissionelle Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten gleiche oder sehr ähnliche Aufgaben gestellt werden. Betroffen davon sind auch die in Curricula explizit ausgewiesenen internen Prüfungsteile.

(2) Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(4) Aus triftigen Gründen kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auch Personen zu den Beratungen beiziehen, die der Prüfungskommission nicht angehören.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Prüferin/der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Anwesenheit auszuschließen.

(6) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist der/dem Studierenden zum ehest möglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 24 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

(1) Die Prüferin/der Prüfer bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll als Beurteilungsunterlage zu führen, das mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren ist.

In das Protokoll sind aufzunehmen:

- a) der Prüfungsgegenstand
- b) der Ort und die Zeit der Prüfung
- c) die Namen der Prüferin/des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- d) der Name der/des Studierenden
- e) die Prüfungsaufgaben,
- f) die erteilte Beurteilung,
- g) die Gründe für eine negative Beurteilung,
- h) allfällige besondere Vorkommnisse.

(2) Auf Antrag der/des Studierenden sind im Falle einer negativen Beurteilung die Gründe hierfür in geeigneter Form darzulegen.

(3) Werden die Beurteilungsunterlagen der/dem Studierenden nicht ausgehändigt, ist sicherzustellen, dass diese mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat die/der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der/des Studierenden diese Prüfung aufzuheben. Die/der Studierende hat diesen Antrag auf Aufhebung der Prüfung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(5) Der/dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie/er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die/der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

§ 25 Abschlussarbeiten

(1) Im Bachelor- und Masterstudium sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierüber sind von der zuständigen Studienkommission in den jeweiligen Curricula festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i.d.g.F. zu beachten.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

3. Abschnitt

Akademische Grade

§ 26 Verleihung akademischer Grade

(1) Die Rektorin/der Rektor hat den Absolventinnen/Absolventen von ordentlichen Studien bzw. von akkreditierten Universitätslehrgängen nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

(2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
- b) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
- c) das abgeschlossene Studium,
- d) den verliehenen akademischen Grad.

(3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 27 Widerruf inländischer akademischer Grade

(1) Die Verleihungsurkunde ist von der Rektorin/dem Rektor aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

4. Abschnitt

Studienbeitrag

§ 28 Studienbeitrag

(1) Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats.